

<p>1 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde</p> <p>Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover</p>	<p>2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung</p> <p>DEBTI-46849/23-1</p>
<p>3 Inhaber (vertraulich)</p> <p>DE7178093 Ormed GmbH Bötzing Str. 90 DE 79111 Freiburg</p>	<p>4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 11.01.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 10.01.2027 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit</p>
<p>1 Wichtige Hinweise</p> <p>Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.</p> <p>Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.</p> <p>Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.</p>	<p>5 Datum und Registriernummer des Antrags</p> <p>03.11.2023</p> <p>6 Warennummer</p> <p>9021 1010 00 **** ** 9</p> <p>19% EUST 0% Zoll</p>
<p>7 Warenbezeichnung</p> <p>Komplett-Austausch-Set für Hartrahmen-Knieorthese, in Form einer Warenezusammenstellung in Aufmachung für den Einzelverkauf, als 17teiliges Set aus vorgeformten Polsterungen, die speziell für eine Knieorthese hergerichtet sind, im Wesentlichen bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei erkennbaren Teilen für eine orthopädische Vorrichtung in Form von -- zwei winkelähnlichen, speziell zugeschnittenen Polstern (sog. Rahmenpolster) aus Vlies- und Spinnstoffen mit Füllungen aus Schaumkunststoff, - fünfzehn konfektionierten Waren aus Spinnstoffgewirken in Form von -- zwei ovalen, ca. 9,5 x 6,5 cm großen und ca. 10 mm dicken Polstern (sog. Kondylenpolster) aus Vlies- und Spinnstoffen mit Füllungen aus Schaumkunststoff, -- einem rechteckigen, ca. 10 x 5,5 cm großen und ca. 8 mm dicken Polster (sog. Schienbeinpolster) aus Vlies- und Spinnstoffen mit einer Füllung aus Schaumkunststoff und einem Streifen Hakenband auf einer Seite, -- sechs unterschiedlich langen, ca. 5,5 cm breiten und ca. 5 mm dicken Polstern (sog. Gurtpolster) aus Vliesstoffen mit einer Füllung aus Schaumkunststoff, einem Streifen Hakenband auf einer Seite und auf der anderen Seite musterbildend mit Silikon bedruckt, -- fünf unterschiedlich langen, ca. 3,8 mm breiten Klettverschlussbändern aus Spinnstoffen mit gummierten Klettaschen mit Markenlogo, -- einem ca. 5 cm breiten Klettverschlussband (sog. Anti-Migration Band) aus Spinnstoffen. <p>Den charakterbestimmenden Bestandteil der Warenezusammenstellung bilden aufgrund ihrer speziellen Form sowie ihrer besonderen Gestaltung, die erkennen lässt, wozu das Set dient, die beiden für eine orthopädische Vorrichtung erkennbaren Teile.</p> <p>Die Ware, welche in einem Polybeutel verpackt ist, dient zum Austausch von Polstern / Gurten einer bestimmten Knieorthese (nicht Gegenstand dieser vZTA-Entscheidung).</p> <p>Das Set ist als "Teil, erkennbar hauptsächlich bestimmt für eine orthopädische Vorrichtung" einzureihen.</p>	
<p>8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)</p> <p>DONJOY KIT Art.Nr. 25-0771-1 bis 25-0772-7</p>	

9 Begründung für die Einreihung der Waren

6307

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 2 b) Kap 90

ErlKN AV 3 (HS) RZ 11.0, 12.0, 16.0, 19.1, 25.0 - 29.2, 38.1

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover Im Auftrag

Datum 08.01.2024 Kaltenbach

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

Anlagenbeschreibung: Abbildung Orthese (Hauptware)

